

Kennzeichnung ist so durchzuführen, daß der die Schlachtung und Enthäutung ausführende Fleischer festgestellt werden kann. In den Gemeinden ohne ortsansässigen Sammler für Häute und Felle hat der Fleischer die von ihm erschlachteten Croupons sowie Häute und Felle bis zur Abholung durch den zuständigen Sammler ordnungsgemäß zu salzen und zu lagern. Das erforderliche Salz ist ihm in entsprechender Qualität durch die VVEAB kostenlos zur Verfügung zu steilen.

6. Die Entlohnung für das Salzen und Lagern hat durch den Sammler zu erfolgen. Die Höhe der Entlohnung ist durch die VVEAB vorher festzulegen.
7. Der Sammler hat zu sortieren, zu wiegen sowie die Ablieferungsbescheinigungen auszustellen. Das gleiche gilt für die Erfassungsstelle, wo auch für die Tierhalter die Wertmarken für den Bezug von Leder für Hausschlacht-croupons ausgegeben werden.

§ 77

(1) Von Lederrohnhäuten, -feilen sowie Pelzroh-fellen aller Viehartens sind vor der Haltbarmachung alle gewicht erhöhenden Teile, wie Hörner, Schädelknochen, Schweifgerippe, Schweifhaarbüschel, Maul und Euter, starke Fleischreste, Mähnenhaare und Schweifhaare bei Roßhäuten zu entfernen. Den Rind- und Fresserfellen anhaftender Dung, den Schweinehäuten anhaftendes Fett darf nicht entfernt werden. Edelpelztierfelle sind ohne Fleisch- und Fettreste zu erfassen.

(2) Beim Enthornen ist besonders vorsichtig zu verfahren, um eine Beschädigung der Kopfhaut und unnötige Hornlöcher zu vermeiden.

§ 78

(1) Abgeschlachtete Lederrohnhäute, -feile sowie Pelzroh-felle sind, soweit sie nicht bis spätestens am nächsten Tage in frischem Zustand an die Erfassungsstelle oder deren Sammler abgeliefert werden, sofort nach dem Erkalten haltbar zu machen. Ein vorläufiges Salzen (sog. Ansalzen) ist verboten.

(2) Zur Haltbarmachung von Lederrohnhäuten, -feilen und Pelzroh-fellen sind mindestens 30%o Salz des Gewichtes der frischen, rohen Lederrohnhäute und -feile, Pelzroh-felle zu verwenden. Das Salz darf nur weiß, mittelkörnig, ungebraucht sein und keine schädlichen Bestandteile enthalten.

(3) Werden Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh-felle durch die Erfassungsstelle oder deren Sammler in frischem, ungesalzenem Zustand übernommen, so ist die Haltbarmachung unmittelbar nach der Übernahme durchzuführen. Ein vorläufiges Salzen (sog. Ansalzen) ist verboten.

(4) Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh-felle sind auf Latengestellen flach ausgebreitet, mit der Haareite nach unten, aufzusalzen.

(5) Die Stapel sind so anzulegen, daß die Salzlake abfließen kann. Zusammenschlagen der Lederrohnhäute, -feile und Pelzroh-felle sofort nach dem Salzen oder in nicht durchgesalzenem Zustand ist untersagt. Der Fußboden des Salzraumes muß wasserdicht und mit Abflüssen für die Salzlake versehen sein.

(6) Fehlt an entlegenen Plätzen vorübergehend Salz, so sind die Lederrohnhäute, -feile und Pelzroh-felle zu trocknen. Das Trocknen geschieht am besten in einem luftigen Raum oder unter einem Schutzdach. Unzulässig ist das Trocknen in der Sonne oder am heißen Ofen. Die Lederrohnhäute, -feile und Pelzroh-felle sind über Stangen, mit der Fleischseite nach außen, aufzuhängen. Aufrollende Kanten sind zu speilern.

(7) Pelztier- sowie Edelpelztierfelle sind zum Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

§ 79

(1) Die Lederrohnhäute, -feile und Pelzroh-felle, mit Ausnahme der von Einhufern, sind einzeln zu wiegen, und zwar unmittelbar nach der Vorbereitung (vgl. § 77 dieser Durchführungsbestimmung). Das so ermittelte Gewicht ist das Frischgewicht (das sog. Grüngewicht). Es ist in Kilogramm festzustellen, bei Großviehhäuten abgerundet auf halbe Kilogramm. Etwa-anhaftender Dung bei Rindhäuten und Fresserfellen oder Fett bei Abdecker- und Wildschweinhäuten ist zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen.

(2) Das Gewicht oder die Länge von Lederrohnhäuten, -feilen und Pelzroh-fellen hat in jedem Falle die Erfassungsstelle festzusetzen. Bei ihrer Abnahme in konserviertem Zustand ist der entsprechende prozentuale Zuschlag zum Salzgewicht vorzunehmen, um das Grüngewicht zu ermitteln. Die Länge der Lederrohnhäute, -feile und Pelzroh-felle von Einhufern wird durch die Messung von den Ohren bis zur Schwanzwurzel festgestellt.

(3) Die Erfassungsstellen und Sammler sind verpflichtet, bei der Abnahme der Lederrohnhäute, -feile und Pelzroh- und Pelztierfelle etwa vorhandene Schäden festzustellen und auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken. Bei ihrer Sortimentsfeststellung ist nach den jeweils geltenden Abnahme- und Gütevorschriften zu verfahren.

(4) Bei Großviehhäuten ist das Gewicht — bei Lederrohnhäuten, -feilen und Pelzroh-fellen von Einhufern die Länge — mit Tintenstift oder mit einer das Leder sonst nicht angreifenden Farbe auf der Fleischseite der Lederrohnhaut oder des Felles deutlich lesbar zu vermerken.

(5) Zur Sicherung der genauen Herkunftsnachweise der abgenommenen Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Edelpelztierfelle ist an diesen bei der Abnahme eine dauerhafte Marke anzubringen, auf der das Zeichen der Erfassungsstelle und die laufende Nummer der Lederrohnhaut, des Felles oder des Pelzroh- oder Edelpelztierfelles zu verzeichnen sind. Diese Marke muß an der Haut oder dem Fell bis zur Verarbeitung verbleiben, bei Pelzroh- und Edelpelztierfellen nur bis zum VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe). Für das Vorhandensein der Marke ist der Lagerleiter verantwortlich, auf dessen Lager sich die Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Edelpelztierfelle befinden.

(6) Die Marke ist bei Großviehhäuten, Fresser- und Kalbfellen am Schwanzteil, bei Schweinehäuten am äußersten Rand und bei Schaf-, Ziegen- und Edelpelzfellen am Kopfteil anzubringen.